

**DER WISSENSCHAFTSRAT BERÄT DIE BUNDESREGIERUNG
UND DIE REGIERUNGEN DER LÄNDER IN FRAGEN
DER INHALTLICHEN UND STRUKTURELLEN ENTWICKLUNG DER
HOCHSCHULEN, DER WISSENSCHAFT UND DER FORSCHUNG.**

HINTERGRUNDINFORMATION

Berlin 28.01.2019

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

WICHTIGSTE AUFGABEN

Der gesetzliche Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wird im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) festgeschrieben. Das SGB III regelt die aktiven und passiven Leistungen des Rechts der Arbeitsförderung. §§ 280 und 282 des SGB III weisen der Bundesagentur für Arbeit/ dem IAB die Aufgabe der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu. Die Forschung richtet sich hauptsächlich auf die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und ihren Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen des SGB III. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt und die Vermeidung unterwertiger Beschäftigung.

WICHTIGSTE KENNGRÖßEN

Haushalt 2017:	Gesamtausgaben:	39,2 Mio. Euro
	davon Personalausgaben:	23,6 Mio. Euro
Vereinnahmte Drittmittel 2017:		3,6 Mio. Euro
Personal 2017:	258,6 grundmittelfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse (Vollzeitäquivalente, VZÄ), darunter 168,9 VZÄ für wissenschaftliches Personal	
	Hinzu kamen 22,6 VZÄ für drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte.	

ORGANISATION

Das IAB ist keine Ressortforschungseinrichtung im engeren Sinne, da es nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) angehört,

sondern als „besondere Dienststelle“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Ministerium im Rahmen einer geregelten Kooperation zusammenarbeitet.

Der Errichtung des IAB als besondere Dienststelle und wissenschaftliches Forschungszentrum der BA liegt eine Geschäftsanweisung vom 16. Juni 2004 zugrunde. Als rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung führt die BA ihre Aufgaben im Rahmen des für sie geltenden Rechts eigenverantwortlich durch. Selbstverwaltungsorgane sind der Verwaltungsrat |¹ und die Verwaltungsausschüsse |² bei den Agenturen für Arbeit. Der Vorstand leitet die BA, führt deren Geschäfte und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Das IAB ist dem Vorstandsvorsitzenden der BA zugeordnet.

Die Leitungsstruktur des IAB ist durch die Rahmengeschäftsordnung für das Institut geregelt. Die Direktorin bzw. der Direktor des IAB leitet und vertritt das Institut als Ganzes nach innen und nach außen und bildet gemeinsam mit der Vizedirektorin bzw. dem Vizedirektor die Institutsleitung.

|¹ Der Verwaltungsrat besteht in drittelparitätischer Zusammensetzung aus je sieben ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften. Zu den strategischen Aufgaben des Verwaltungsrats gehört unter anderem die Genehmigung der geschäftspolitischen Ziele als Anstoß des Haushaltsplanungsprozesses und die laufende Kontrolle der Zielerreichung. Das IAB berichtet regelmäßig dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen zum Forschungsprogramm und zu den Forschungsergebnissen.

|² Die Verwaltungsausschüsse überwachen und beraten die Agenturen für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei jeder Agentur für Arbeit besteht ein drittelparitätisch mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Kommunen besetzter Verwaltungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse setzt der Verwaltungsrat fest.